



## Was Sie über Zuordnungsgrundsätze aus Ertrags- und Umsatzsteuersicht wissen sollten

Punkt	Erläuterung
Unterschiede zwischen Betriebs- und Unternehmensvermögen	<p>Die Zuordnung von Wirtschaftsgütern (z. B. Pkw) erfolgt für die Gewinnermittlung/Betriebsvermögen (Ertragsteuer) und das Unternehmensvermögen (Umsatzsteuer) unabhängig voneinander.</p> <p>Das bedeutet: Ein Wirtschaftsgut können Sie ertragsteuerlich dem Privatvermögen zuordnen aber umsatzsteuerlich dennoch dem Unternehmen (anteilig der unternehmerischen Nutzung) zuordnen. So müssen Sie ertragsteuerlich keine Entnahme (=Einnahme/mehr Gewinn) versteuern, können jedoch dennoch den anteiligen Vorsteuerabzug geltend machen.</p>
Das gilt für das Betriebsvermögen	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Notwendiges Betriebsvermögen:</b> Die Nutzung des Gegenstandes erfolgt für mehr als 50 % für den Betrieb.</li><li>• <b>Gewillkürtes Betriebsvermögen:</b> Die betriebliche Nutzung liegt zwischen 10 % und 50 %. In diesem Fall können Sie den Gegenstand dem Betriebsvermögen zuordnen oder als Privatvermögen behandeln – es besteht also ein Wahlrecht.</li><li>• <b>Notwendiges Privatvermögen:</b> Die Privatnutzung liegt im absoluten Vordergrund. Die betriebliche Nutzung beträgt weniger als 10 %.</li></ul>
Das gilt für die Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Zuordnungsgebot zum Unternehmensvermögen:</b> Die unternehmerische Nutzung liegt bei über 90. Es ist eine vollständige Zuordnung des Wirtschaftsgutes zum Unternehmen erforderlich (= voller Vorsteuerabzug)</li><li>• <b>Zuordnungsverbot = Privatvermögen:</b> Die unternehmerische Nutzung liegt bei unter 10 %. Wie bei der Ertragsteuer auch ist hier keine Zuordnung möglich (= kein Vorsteuerabzug)</li><li>• <b>Wahlrecht bzw. teilweise Zuordnung :</b> Bei unternehmerischer Nutzung zwischen den o.g. Werten besteht ein Wahlrecht, ob eine volle oder der Nutzung entsprechend anteilige Zuordnung zum Unternehmen erfolgt.</li></ul>
Frist für die Zuordnung	<p>Sie müssen die Zuordnung zeitnah (Frist: bis zur gesetzlichen Abgabefrist der Umsatzsteuererklärung für das Jahr des Leistungsbezugs) dokumentieren. Dies erfolgt meist konkludent durch die Geltendmachung des vollen/anteiligen Vorsteuerabzuges.</p>
Was es bei der anteiligen Zuordnung zum Unternehmensvermögen zu beachten gilt	<p>Bei anteiliger Zuordnung erhalten Sie auch nur den anteiligen Vorsteuerabzug. Im Gegenzug müssen Sie auch keine Entnahme durch private Mitnutzung eines Wirtschaftsguts der Umsatzsteuer unterwerfen. Bei voller Zuordnung zum Unternehmen/vollem Vorsteuerabzug müssen Sie dagegen eine Versteuerung der Nutzungsentnahme (z. B. bei einem Pkw) durchführen.</p>
Unternehmerische Kosten bei Wirtschaftsgütern des Privatvermögens	<p>Werden private Wirtschaftsgüter auch unternehmerisch genutzt (z. B. ein Laptop oder ein Pkw) können die Kosten als Privateinlage in den Betrieb eingelegt werden und damit eine Betriebsausgabe darstellen. Ein Vorsteuerabzug ist aber ausgeschlossen!</p>